

Satzung zur Erstreckung von Satzungsrecht auf das durch die ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz erweiterte Gebiet der Stadt Nossen nach der Gemeindeeingliederung (Erstreckungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), in Verbindung mit

- der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung–KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19, 1998),
- § 13 Absatz 3 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148),
- § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840)) und der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S 3556),
- § 25 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144),

hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 09.01.2014 mit Beschluss-Nr.: 751-55/14 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzung

Im Zusammenhang mit der per 01. Januar 2014 erfolgten Eingliederung der Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz in die Stadt Nossen auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Nossen und den Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz, ausgefertigt am 15.11.2013, genehmigt am 11.12.2013, ist das Gebiet der Stadt Nossen um die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz mit all ihren Ortsteilen erweitert worden.

§ 2

Erstreckung von Satzungsrecht

(1) Folgende Satzungen der Stadt Nossen werden auf die Gemeindegebiete der ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz (alle Ortsteile) ausgedehnt:

- a) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung, in der Ausfertigung vom 14.11. 2003, die am 13.11.2003 mit Beschluss Nr. 554-49/03 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.12.2003, Ausgabe Dezember 2003 veröffentlicht wurde,

- b) Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Nossen, in der Ausfertigung vom 20.04.2001, die am 19.04.2001 mit Beschluss Nr.: 218-20/01 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nossen am 02.05.2001, Ausgabe Mai 2001 veröffentlicht wurde und zuletzt geändert mit der 1. Änderung, in der Ausfertigung vom 13.09.2002, mit Beschluss Nr.: 363-35/02 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.10.2002, Ausgabe Oktober 2002 bekannt gemacht wurde,
- c) Archivsatzung der Stadt Nossen in der Ausfertigung vom 12.09.2001, die am 01.06.1995 mit Beschluss Nr.: 95-15/95 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.10.2001, Ausgabe Oktober 2001 bekannt gemacht wurde,
- d) Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Ausfertigung vom 15.10.2001, die am 11.10.2001 mit Beschluss Nr.: 283-25/ 01 beschlossen, im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.11.2001, Ausgabe November 2001 bekannt gemacht wurde und die zuletzt am 13.11.2003 durch Beschluss Nr.: 553-49/03 geänderte Anlage zur Satzung, ausgefertigt am 14.11.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Nossen am 01.12.2003, Ausgabe Dezember 2003 sowie
- e) Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung), ausgefertigt am 14.01.2003, die am 09.01.2003 mit Beschluss Nr.: 414-39/03 beschlossen und am 03.02.2003 im Amtsblatt der Stadt Nossen, Ausgabe Februar 2003 bekannt gemacht wurde.

(2) Mit der Bekanntmachung dieser Satzung zur Erstreckung von Satzungsrecht treten folgende Satzungen und Ordnungen der ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz außer Kraft:

1. Hauptsatzungen
2. Bekanntmachungssatzungen
3. Geschäftsordnungen
4. Entschädigungssatzungen für ehrenamtliche Tätigkeit
5. Verwaltungsgebührensatzungen
6. Archivsatzungen

(3) Im Übrigen gilt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ausgefertigt am 15.11.2013, entsprechend § 5 Abs. 1 das noch bestehende Ortsrecht in den Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz bis 01.01.2016 weiter, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Nossen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 3 Einsichtnahme

Die Einwohner und Bürger der ehemaligen Gemeinden Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz haben die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die unter § 2 Abs. 1 genannten Satzungen in der Stadtverwaltung Nossen, Rathaus Nossen, Hauptamt Zimmer 33, Markt 31, 01683 Nossen, während der Sprechzeiten.

§ 4 In Kraft treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 10.01.2014

gez. Anke, Bürgermeister

Siegel